



A G B

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und SSE ist, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart,
als einfacher Auftrag gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (OR),
Art. 394 bis 406 - zu betrachten.

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als AGB genannt) bilden einen Bestandteil des Auftrages und regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Firma SSE Security Service Europe Sicherheitsdienste (nachfolgend als SSE genannt) als hiermit beauftragte Sicherheitsfirma und ihrem Auftraggeber - oder berechtigten Drittpersonen.

Bemerkung: Der Einfachheit halber wird die männliche Schriftform gewählt.

Diese gilt auch bei weiblicher Wortwahl.

Alle Dienstleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese AGBs gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich erwähnt werden.

Darunter fallen insbesondere folgende Dienstleistungen:

- Sicherheitsdienstleistungen jeglicher Art
- Ordnungsdienste / Präventive & Operative Sicherheitspatrouille
- Schutz von ausgewählten Objekten & Einrichtungen
- Veranstaltungsschutz
- Objektschutz

Die SSE behält sich das Recht vor, diese Bestimmungen jederzeit zu ändern oder anzupassen.

Durch Erteilung eines Auftrages, anerkennt der Kunde unsere aktuellen AGBs.

Mitarbeitende der SSE sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschliesslich dieser AGB hinausgehen.

§ 2 Annahme des Auftrages

Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn der schriftliche Vertrag (Auftragsbestätigung) zustande gekommen ist und von beiden Parteien unterzeichnet ist.

§ 3 Dienste SSE Sicherheitsdienste

Die SSE garantiert, dass die erteilten Aufgaben mit ausgebildetem Sicherheitspersonal durchgeführt werden. SSE verpflichtet sich zu einem loyalem- und freundlichem Verhalten gegenüber Kunden und Gästen.

Alle erhaltenen Kundeninformationen werden streng vertraulich behandelt und nie an Dritte weitergegeben.

Ausnahmen bilden richterliche Anordnungen.

§ 4 Sorgfaltspflicht

SSE verpflichtet sich, sensible Materialien wie Schliesstechnik, Schlüssel, Valoren, vertrauliche Akten, etc. die vom Kunden zur Erfüllung des Auftrages übergeben wurden, oder Bestandteil des Auftrages sind, mit der gebotenen Sorgfalt und Diskretion zu handhaben.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

Gestützt auf Artikel 13 der Schweizerischen Bundesverfassung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Datenschutzgesetz, DSG) hat jede Person Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre sowie auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Wir halten diese Bestimmungen ein. Persönliche Daten werden streng vertraulich behandelt und weder an Dritte verkauft -, noch weiter gegeben.

§ 6 Gesetzestreue

Wir respektieren und befolgen strikt alle geltenden Gesetze und Verordnungen und unterstützen die internationalen Menschenrechte.

Überdies hinaus sind alle SSE Mitarbeitende für die Einhaltung dieses Dienstreglements und anderer interner Regelungen und Richtlinien verantwortlich.

§ 7 Geistiges Eigentum

Die von SSE verwendeten Bilder und Texte dürfen ohne schriftliche Einwilligung von SSE, nicht von Drittpersonen verwendet werden. Dies betrifft das komplette Bild- und Textmaterial sowie Teil-Auszüge davon oder in überarbeiteter Form.

§ 8 Rechte und Pflichten der SSE

Die SSE führt den Auftrag sorgfältig und gewissenhaft aus. Der Auftraggeber erteilt der SSE das Hausrecht gemäß Art. 186 StGB und die Vollmacht alle Rechtshandlungen vorzunehmen- oder zu veranlassen, die für die Ausführung des Auftrages nötig oder gegeben erscheinen.

Für den Beizug von Hilfspersonen und Firmen, die während des Anlasses erforderlich sind, ist die SSE jederzeit berechtigt.

Die SSE haftet für selbstverursachte Schäden an Personen und Sachen.

Die SSE Betriebs- Haftpflicht deckt jeden Dienst bis zu einer Schadenssumme von CHF 5.000.000.- (5 Millionen) ab.

Die Beweislast für das Verschulden und den Schäden liegt beim Geschädigten.

Die SSE haftet nicht für Schäden die auf technische Mängel an Investitionen, Apparaten und deren Folgeschäden, sowie Diebstahl zurückzuführen sind.

§ 9 Risiko und Sicherheit

Kleineinsätze

Die Mitarbeitenden der SSE werden nach Möglichkeit in Zweierteams eingesetzt, um einen optimalen Eigenschutz zu erreichen. Die eingesetzten Mitarbeitenden entscheiden dabei in eigener Verantwortung, wie weit sie selbständig agieren können und treffen bei akuter Bedrohung die nötigen Schritte zum eigenen Schutz.

Grosseinsätze

Bei Grosseinsätzen wird in der Regel ab fünf SSE Mitarbeitern, ein Einsatzleiter eingesetzt. Dieser bildet die Schnittstelle zwischen Auftraggeber und der SSE Leitung-Sicherheitsdienst. Er leitet den Einsatz und disponiert das zur Verfügung stehende Personal, um die vertraglich vereinbarten Aufgaben sicherzustellen.

Der Auftraggeber stellt der SSE bei einem Großeinsatz eine abschließbare Einrichtung (im Areal der Veranstaltung) zur Verfügung.

Die SSE Sicherheitsagenten sind für Ihre Handlungen selbst verantwortlich und entscheiden im Falle einer akuten Bedrohungslage, selbst welche verhältnismäßigen Schritte sie in einer solchen Situation einleiten, um die erwartete Gefahrenlage abzuwenden.

§ 10 Bewilligungspflicht / Zuständigkeit

(Sicherheitsdienste)

Private Sicherheitsdienste, die ihre Tätigkeit gewerbsmäßig ausüben, unterstehen in einigen Schweizerischen Kantonen einer Bewilligungspflicht.

Private Sicherheitsdienste sind der Bewilligungspflicht dem zuständigen Amt/Departement unterstellt.

Zuständig für die Betriebsbewilligung – Sicherheitsdienste, ist die SSE. Die SSE bildet immer die operative Infoleitstelle zwischen dem Veranstalter und der zuständigen Behörde.

§ 11 Bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeiten (Gastwirtschaftsgesetz)

Je nach Art und Größe des Anlasses benötigen Sie dafür eine Bewilligung. Zusätzlich sind auch feuerpolizeiliche Bestimmungen einzuhalten.

Die Bewilligungserteilung kann zum Schutze der Jugend oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit mit Auflagen verbunden werden.

Alleine die Gemeindebehörden sind für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zuständig.

Der Veranstalter ist für die Einholung sämtlicher erforderlichen Bewilligungen für seinen Anlass selber verantwortlich.

§ 12 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die SSE über alles, was in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Auftrag steht rechtzeitig, ausführlich und wahrheitsgetreu zu informieren. Anweisungen der SSE an den Auftraggeber, die mit der Ausführung zusammenhängen, sind strikte einzuhalten. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Auftragsausführung erschwert, behindert oder unmöglich macht.

Werden diese Maßnahmen durch den Auftraggeber missachtet, so ist die SSE berechtigt, die Auftragsausführung sofort abzubrechen. Der Auftraggeber wird nicht von der Zahlungspflicht der ganze Auftragssumme entbunden. Er trägt die alleinige Verantwortung für eventuelle Folgen.

Die Personalverpflegung ist durch den Auftraggeber sicher zustellen. Ist dies nicht möglich, oder wird dies nicht eingehalten, so wird dies mittels Spesenaufwand in Rechnung gestellt.

Falls die Räumlichkeiten des Auftraggebers von einer Behörde (wie Feuerpolizei, Gewerbepolizei etc.) sporadisch kontrolliert werden, hat der Auftraggeber die SSE hierüber zu informieren. Ebenfalls informiert werden muss die SSE über Vorfälle, welche die Sicherheit der von der SSE beschützten Personen und/oder Objekten betreffen. (Eingehende Drohungen, Anschläge etc.)

Der Auftraggeber übergibt SSE alle nötigen Informationen zur einwandfreien Auftragsausführung.

Der Auftraggeber hat Anweisungen der SSE, welche für die Auftragsausführungen erforderlich oder nötig sind, nachzukommen, sowie alles zu unterlassen, was die Auftragsausführung behindert- oder verunmöglicht.

Der Auftraggeber hat die von SSE zur Verfügung gestellten Leihgeräte sorgfältig zu behandeln und haftet für Schäden an zur Verfügung gestellten Leihgeräten. Insbesondere hat Auftraggeber die Kosten für die Neuanschaffung eines defekten Leihgerätes zu bezahlen, sollte das defekte Leihgerät nicht mehr repariert werden können, oder wenn die Kosten der Reparatur, die Kosten einer Neuanschaffung übersteigen.

Der Auftraggeber ist nicht befugt, Mitarbeiter der SSE für die Übernahme von Sicherheitsaufgaben einzustellen und/oder zu beauftragen, dies für die Dauer von einem Jahr seit dem letzten an die SSE erteilten Auftrag.

Der Veranstalter ist für das Einhalten der Rahmenbedingungen verantwortlich. Er bezeichnet hierfür eine verantwortliche Person. (Vereinspräsident, OK-Präsident).

§ 13 Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Objektleitung der SSE mitzuteilen. Bei nicht unverzüglicher Mitteilung, können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

§ 14 Beratung

Für unsere Beratungen und Konzept Erstellung wird ein pauschaler Betrag verrechnet, der jedoch bei Auftragsübernahme wegfällt.

§ 15 Spezielles

Für den Sanitätsdienst, Verkehrsdienst und die Durchsetzung der Feuerpolizeilichen Bedingungen ist der Veranstalter verantwortlich. Ebenso ist der Veranstalter für die Erhebung und Festlegung der maximal zugelassene Besucherzahl, verantwortlich.

Wenn die maximal zugelassene Zahl der Gäste erreicht ist, informiert SSE den Veranstalter und empfiehlt dann, aus Sicherheitsgründen weiteren Besuchereinlass zu unterbinden.

§ 16 Verrechnung der Leistungen und Zahlungsbedingungen

Die SSE wird nach Zeitaufwand ausbezahlt. Die kleinste Zeiteinheit beträgt 15 Minuten. Es wird unabhängig der Auftragsbestätigung nur die effektive Einsatzzeit verrechnet. Die Mindest-Einsatzzeit beträgt 4 (vier) Stunden. Angefangene Viertelstunden werden aufgerundet.

Bei Ereignissen können zusätzlich zum Arbeitsaufwand, dem Auftraggeber, benötigte Hilfsmittel, Spesen, Verpflegung, Fahrzeugkosten und sonstige Auslagen im Zusammenhang mit dem Auftrag verrechnet werden. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen. Eine Verrechnung mit Gegenforderung oder Schadenersatzansprüchen des Auftraggebers ist immer ausgeschlossen.

Vorauszahlung und Sicherheit

Hat SSE begründete Zweifel, dass der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen vertragsgemäß erfüllen wird, kann sie eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung verlangen. Wird diese Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht geleistet, kann SSE den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen.

§ 17 Annullationsbedingungen

Bei Stornierung des Auftrags stellt SSE, ausser anders vereinbart, Gebühren in Rechnung:

- Bis 60 Tage vor Einsatzbeginn: Kostenlos
- Bis 30 Tage vor Einsatzbeginn: 50% des Auftragsvolumens
- Bis 14 Tage vor Einsatzbeginn: 80% des Auftragsvolumens
- Danach werden alle vereinbarten Leistungen zu 100% in Rechnung gestellt. Maßgebend für die Berechnung ist das Eintreffen der Auftragsannullation.

§ 18 Auflösung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag kann von beiden Parteien gekündigt werden, wenn die Gegenpartei nicht oder nur teilweise seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Kündigung tritt zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme in Kraft. Der Auftraggeber haftet gegenüber der SSE für alle entstandenen Kosten sowie Folgekosten. Hat der Auftraggeber seine vertraglich festgelegten Pflichten verletzt oder einen Auftrag erteilt, welcher sich später als gesetzwidrig herausstellt, so kann die SSE den Auftrag jederzeit sofort auflösen. Der Auftraggeber kann daraus keinerlei Forderungen ableiten.

§ 19 Geheimhaltung

Der Auftraggeber und die SSE verpflichten sich, alle Gegebenheiten, erhaltene Informationen und betriebsinternen Kenntnissen, vertraulich zu behandeln.

Im Zweifelsfall gilt die absolute Verschwiegenheitspflicht. Es gilt eine gegenseitige Konsultations-Pflicht. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. Die SSE Mitarbeiter sind immer über die Geheimhaltungspflicht informiert.

§ 20 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den einfachen Auftrag (OR).

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so werden sie immer so umgedeutet, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

§ 21 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die vorliegenden AGB unterstehen Schweizerischem Recht.

Als Gerichtsstand gilt in Schwyz ansässige Gericht als vereinbart.

Der Inhalt dieser AGB mit der Dokumentnummer SSE A1SD2016 AGB DE umfasst 6 (sechs) Seiten



www.sse-security.ch